

**Satzung der
Stadt Hückeswagen
über die
Erhebung von Elternbeiträgen
für die
„Offene Ganztagschule im Primarbereich“**

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

§ 1	Offene Ganztagschule im Primarbereich.....	2
§ 2	Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe.....	2
§ 3	Elternbeiträge.....	3
§ 4	Berechnung des Elternbeitrages.....	4
§ 5	Ermäßigung, Befreiung.....	5
§ 6	Fälligkeit.....	5
§ 7	Inkrafttreten.....	5
	Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung.....	6
	Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung.....	6

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und §§ 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW. 2/03), zuletzt geändert am 02.02.2004, hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 16.03.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Hückeswagen richtet bei Bedarf „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ an ihren Grundschulen ein.
- (2) Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Hückeswagen. Mit Abschluss dieses Vertrages erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (1. Schultag bis letzter Ferientag vor dem darauf folgenden Schuljahr) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt.
- (4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe).

- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Kooperationspartner, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.

§ 3

Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Er darf 150,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgebend. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeit mit Ausnahme von drei Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie eventuell an weiteren vereinbarten Tagen abgegolten.
Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen.
Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule obliegt den Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Pflegeeltern haben einen Elternbeitrag zu leisten, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hückeswagen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (4) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- (5) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (8) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.
- (9) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Höhe der Freibeträge ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5

Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, so werden für das zweite und jedes weitere Kind keine Beiträge erhoben.
- (2) Eine Senkung des Elternbeitrages in Form eines Erlasses oder Teilerlasses ist, aufgrund der jeweiligen wirtschaftlichen Situation oder in Fällen, bei denen ein besonderer Förderungsbedarf besteht, möglich, sofern dieser von der Schule begründet und vom Kreisjugendamt anerkannt wird. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/ Befreiungsgrundes der Stadt Hückeswagen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Hückeswagen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen. Der Beitrag für das Mittagessen wird in der jeweiligen Schule festgelegt und ist dort zu entrichten.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hückeswagen, den.....

Uwe Ufer
Bürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

positives Jahreseinkommen (brutto)	monatlicher Elternbeitrag
bis 12.271 €	0,00 €
bis 24.542 €	26,08 €
bis 36.813 €	44,48 €
bis 49.084 €	73,11 €
bis 61.355 €	115,04 €
über 61.355 €	150,00 €

Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung

Eltern bzw. Elternteil	Kinderfreibetrag	Betreuungsfrei- betrag bzw. Erziehungsfrei- betrag	insgesamt
jährlich			
allein erziehend	1.824 €	1.080 €	2.904 €
geschieden	1.824 €	1.080 €	2.904 €
verheiratet	3.648 €	2.160 €	5.808 €
verwitwet	3.648 €	2.160 €	5.808 €